

# Föderung des politischen Lebens und konsultative Erhebungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **34 (1978)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844523>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aufbau der Beziehungsfähigkeit und der Stärkung des Selbstwertgefühls gebührt dabei der Vorrang (pädagogisch-therapeutischer Aspekt). Ausserdem soll der Schüler möglichst viel von dem erhalten, was er an Unterstützung, an Hilfe und Anregung durch die Schule und das Elternhaus bisher nicht erhalten konnte (kompensatorischer Aspekt). Zugleich sollen den Schülern das Wissen und die Kenntnisse vermittelt werden, um den Anforderungen des Alltags und des beruflichen Lebens gerecht zu werden. Vor allem wird versucht, ihnen den Anschluss an eine reguläre berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss die Schülergruppe, die der Lehrer zu betreuen hat, möglichst klein sein (etwa sechs Schüler). Als Stütze für seine psychisch belastende Aufgabe erhält der Lehrer eine regelmässige Beratung durch einen psychoanalytisch ausgebildeten Fachmann. Die wissenschaftliche Begleitung des Versuchs soll Erfahrungen in der Betreuung und Schulung dieser Schüler sammeln, die auch im Rahmen der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung weiter vermittelt werden können. Der Schulversuch steht unter der Verantwortung des Planungsstabs für Schulversuche der Pädagogischen Abteilung der Erziehungsdirektion.

### **Förderung des politischen Lebens und konsultative Erhebungen**

Die kantonale Direktion des Innern teilt mit:

Im Zusammenhang mit den ordentlichen Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden, die nun ihrem Ende entgegengehen, ist über die Zulässigkeit von sogenannt

öffentlichen Wählerversammlungen diskutiert worden. Daneben sind auch andere Formen zur Unterstützung des öffentlichen Lebens durch die Gemeinde erörtert worden. Die kantonale Direktion des Innern hat die Auseinandersetzungen aufmerksam verfolgt und daraus Empfehlungen für ein geeignetes Vorgehen erarbeitet. Angesichts der Gemeindeautonomie handelt es sich nicht um Vorschriften, sondern lediglich um Hinweise über Formen und Vorsichtsmassnahmen, die es bei der Unterstützung des politischen Lebens in den Gemeinden zu beachten gilt. Diese Grundsätze hat die kantonale Direktion des Innern in einem Kreisschreiben an die Gemeindevorsteherchaften zusammengefasst.

Die Direktion des Innern begrüsst es grundsätzlich, wenn sich die Gemeinden für die Belebung der Politik im lokalen Bereich einsetzen und dafür in vertretbarem Rahmen auch öffentliche Finanzmittel freigeben. Sie leisten damit überdies einen Beitrag zur Milderung der finanziellen Notlage zahlreicher lokaler Parteien. In der Wahl dieser Entlastungsmöglichkeiten sind die Gemeinden weitgehend frei. Immerhin ist dabei den nachstehend aufgeführten Anforderungen zu entsprechen:

1. Die Gleichbehandlung aller Parteien und politischer Vereinigungen ist zu gewährleisten; nur sehr unbedeutende Gruppen dürfen aus praktischen Gründen übergangen werden.
2. Solche Hilfeleistungen dürfen nicht als Mittel für eigentliche Propagandaaktionen der Behörden missbraucht werden.
3. Gemäss dem Prinzip der «gleich langen Spiesse» ist auch den Gegnern behördlicher Auffassungen das Wort zu gewähren.

Konsultativabstimmungen werden in den Gemeinden immer häufiger durchgeführt, ohne dass über den einzuschlagenden Weg stets Klarheit besteht. Die Direktion des Innern erachtet Konsultativabstimmungen dort als zulässig, wo aus besonderen Gründen ein triftiges Bedürfnis nach dieser Art der Meinungsforschung besteht. Im übrigen ist auch hier ein streng unparteiisches Verfahren durchzuführen. Ferner muss für den Stimmberechtigten klar erkennbar sein, dass es sich nicht um eine eigentliche Volksabstimmung sondern nur um eine unverbindliche Konsultativabstimmung handelt.

«Freie» Wählerversammlungen, die also von den Behörden weder einberufen noch geleitet werden, sind ohne weiteres und überall statthaft; das ist in jüngster Zeit gelegentlich zu Unrecht in Zweifel gezogen worden. Sofern ein praktisches Bedürfnis besteht, sind auch «öffentliche» Wählerversammlungen, die die Behörden einberufen und allenfalls leiten, grundsätzlich erlaubt. Das ist namentlich für kleine und mittelgrosse Gemeinden von Bedeutung. Manche politische Gruppe kann nur an einer Wählerversammlung ohne unzumutbaren Aufwand ihre Kandidaten nominieren und vorstellen. Eine unparteiische Leitung und möglichst grosse Chancengleichheit aller sind dabei aber unerlässlich. Auch muss der Veranstalter alles vermeiden, was den Anschein erwecken könnte, die Wählerversammlung nehme bereits den Wahlakt vorweg, der ja erst zu einem späteren Zeitpunkt an der Urne stattfindet.

Nachdem die kantonale Direktion des Innern das Kreisschreiben mit den genannten Hinweisen und Empfehlungen den Gemeinden zugestellt hat, will sie über Wählerversammlungen und Konsultativabstim-

mungen weitere Erfahrungen sammeln. Später ist zu prüfen, ob und wie weit es nötig ist, diese Bereiche gesetzlich zu regeln.

## Vorsicht vor falscher Weichenstellung

In der neuesten Nummer der «Schweizerischen Krankenkassen-Zeitung» mahnt KSK-Präsident Felix v. Schroeder vor falscher Weichenstellung im Zuge der Sanierung des Bundeshaushaltes. Seine Kritik am bundesrätlichen «Finanzplan» richtet sich vor allem gegen drei Sachverhalte:

— Die «Steuervorlage» führt den Haushaltsausgleich nicht durch entsprechende Einnahmen herbei.

## galerie claudia meyer

Freiestrasse 176, 8032 Zürich  
Telefon 01/55 37 77

### Franz Marc

Wenig bekannte Kostbarkeiten  
11 Aquarelle auf Postkarten

### Geneviève Couteau

Pastelle

10. Mai bis 10. Juni 1978

Dienstag bis Freitag 14 bis 18.30 Uhr

Samstag 10 bis 12, 14 bis 16 Uhr